

b) Passive Mitglieder können Freunde und Förderer des Vereins werden, die bereit sind, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen.

c) Zu Ehrenmitgliedern können um die Förderung des Vereins besonders verdiente Persönlichkeiten durch die Mitgliederversammlung ernannt werden.

7 Erwerb der Mitgliedschaft

Der Erwerb der Mitgliedschaft muss bei dem Vorstand beantragt werden. Dieser entscheidet über die Aufnahme. Gründe für eine etwaige Ablehnung der Mitgliedschaft brauchen dem Antragsteller, sofern gesetzlich zulässig, nicht bekanntgegeben werden. Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig.

8 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss, welcher von dem Vorstand beschlossen werden kann. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es sich vereinschädigend verhält oder mit seinen Beitragspflichten mehr als zwei Jahresbeiträge im Rückstand ist. Gegen den Beschluss des Vorstandes ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig.

Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft erlöschen ebenfalls alle Rechtsansprüche des Mitglieds gegen den Verein. Die Pflichten des Mitglieds dem Verein gegenüber hat der Ausgeschiedene bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres zu erfüllen.

9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht auf Unterstützung und Förderung durch den Verein im Rahmen der Satzung. Sie können an allen Veranstaltungen teilnehmen.

2. Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) Die Satzung einzuhalten und die Anordnungen des Vereins zu befolgen.
- b) Durch tatkräftige Mitarbeit die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen.
- c) Die festgesetzten Beiträge bzw. Gebühren zu zahlen.
- d) Keinerlei ehrenrührige Handlungen oder ver- einschädigende Handlungen zu begehen.

10 Ur- bzw. Stamm-Mitgliedschaft

Jedes Mitglied des Vereins kann in mehreren Reitervereinen Mitglied sein. Es kann in dem Reiterverein "von Bredow" e.V. jedoch nur dann Ur- bzw. Stammmitglied sein, wenn er dies in anderen Vereinen nicht ist.

In Vereinswettkämpfen (etwa Kreis-, Bezirks- oder Verbandsmeisterschaftswettkämpfen) sind nur die Ur- bzw. Stammmitglieder des Vereins startberechtigt, falls die Ausschreibung nichts anderes besagt.

S A T Z U N G

des Reitervereins
"von Bredow" e.V.
4182 Uedem-Keppeln

1 Der "Reiterverein von Bredow e.V." mit Sitz in Uedem-Keppeln verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung."

Zweck des Vereins ist die Förderung der Reiterei und aller Fragen, die sich mit dem Pferd befassen.

Seine besonderen Ziele sind:

a) Ausbildung der Jugend und aller interessierten Personen im Reiten und Fahren, in der Haltung und Ausbildung von Pferden und im Umgang mit Pferden.

b) Durchführung von Pferdeleistungsschauen.

2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Verein ist politisch neutral.

3 Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden und bei Auflösung und Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sachanlagen zurück. Ausscheidende Mitglieder verzichten auf ihren Anteil am Vermögen des Vereins.

4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinsamen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sachanlagen übersteigt, an den Verband der Reiter- und Fahrvereine Rheinland e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Förderung der Reiterei zu verwenden hat.

6 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist freiwillig.

2. Der Verein besteht aus aktiven, passiven und Ehrenmitgliedern.

a) Aktive Mitglieder können alle Personen werden, die sich aktiv an dem in der Satzung genannten Zweck des Vereins beteiligen.

Änderungen der Ur- bzw. Stammitgliedschaft der Zustimmung des Vereins, dessen Ur- bzw. Mitgliedschaft der Antragsteller war, bzw. den will. Die Mitgliederversammlung kann weitere Vorschriften, etwa solche des Verbandes, für anwendbar erklären.

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. der geschäftsführende Vorstand
3. der erweiterte Vorstand
4. die Mitgliederversammlung
5. der Jugendausschuss

1. Der Vorstand im Sinne dieser Satzung und im Sinne des 25 BGG ist der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende, jeder vertritt den Verein allein.
2. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorstand, dem Adjutanten, dem Schriftführer, dem stellvertretenden Schriftführer, dem Kassierer, dem stellvertretenden Kassierer, dem Jugendwart und dem Reitlehrer, letzterer auf die Dauer seiner Beschäftigung.
3. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand, dem geschäftsführenden Vorstand und mindestens weiteren vier Beisitzern.
4. Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder (Vorstand, geschäftsführender Vorstand, erweiterter Vorstand) mit Ausnahme des Jugendwartes, für die Dauer von drei Jahren. Ein Vorstandsamt erlischt aber, erst, wenn ordnungsgemäß für ein ausscheidendes Vorstandsmitglied ein Nachfolger gewählt ist.
(Wahlberechtigt ab 12 Jahren)
5. Die Reiterjugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und Ordnungen des Reitervereins selbstständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Alles Nähere regelt die Jugendordnung.
Den Jugendwart wählen die Jugendlichen des Vereins ebenfalls für die Dauer von drei Jahren. Als Jugendliche in diesem Sinne gelten alle männlichen und weiblichen Mitglieder bis zum vollendeten 25. Lebensjahres. Der Jugendwart bleibt im Amt, bis ordnungsgemäß ein Nachfolger gewählt ist.
Dem gesamten Vorstand obliegt:
 - a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - b) die Vorbereitung der Beschlüsse des Vorstandes über die Aufnahme und den Ausschluß von Mitgliedern.
 Als gesamter Vorstand gilt der Vorstand, der geschäftsführende Vorstand und der erweiterte Vorstand.
Der gesamte Vorstand bestimmt über die Bildung etwa notwendiger Ausschüsse.

Der Schriftführer erledigt den laufenden Schriftverkehr, erstet auf der Generalversammlung den Geschäftsbericht des Jahres.

Der Kassierer übernimmt die Rechnungs- und Kassenführung sowie den Kassenbericht bei Jahresabschluß.

Der Jugendwart hat die Jugend des Vereins zu betreuen, insbesondere den Gemeinschaftssinn, die staatsbürgerliche Verantwortung und die Liebe zur Natur und Heimat zu fördern. Die Jugendwarte eines Kreises wählen den Kreisjugendwart und dessen Stellvertreter.

Die Beisitzer haben die Aufgabe, sich an allen anfallenden Vereinsarbeiten zu beteiligen.

Der Gesamtvorstand und die einzelnen Vorstände fassen jeweils ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Alle Beschlüsse sind in ein Protokollbuch einzutragen, der jeweilige Versammlungsvorsitzende unterzeichnet die Einzelprotokolle.

12 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter einberufen und geleitet. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung wenigstens fünf Tage vor Sitzung der Mitgliederversammlung.

Jährlich muß eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen, wenn das Wohl des Vereins es erfordert oder wenn ein entsprechender Einberufungsantrag von wenigstens einem Drittel der Mitglieder vorliegt.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsvorsitzenden; lediglich bei der Wahl des Vorsitzenden selbst, entscheidet bei Stimmengleichheit das Los.

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

- a) Wahl des Vorstandes
- b) Entgegennahme des Jahresberichtes und des Kassenberichtes sowie Entlastung des Vorstandes
- c) Festsetzung der Beiträge und Gebühren
- d) Beschlussfassung über die Satzungsänderung und die Auflösung des Vereins
- e) Wahl der Kassenprüfer
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

Satzungsänderung und die Auflösung des Vereins können nur beschlossen werden, wenn die Tagesordnung dies vorsieht. Entsprechende Beschlüsse bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

13 Mitgliedsbeitrag

Der Verein erhebt die Mitgliedsbeiträge. Die Mitgliederversammlung setzt die Höhe der Mitgliedsbeiträge fest, sie kann hierbei die Höhe unterschiedlich festsetzen für einzelne Mitgliedergruppen, etwa aktive und passive Mitglieder oder Jugendliche.

14 Geschäftsjahr und Rechnungslegung

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Mit Schluss des Geschäftsjahres sind die Bücher abzuschließen, der Vermögensstand aufzunehmen, ein Kassenbericht anzufertigen und den Rechnungsprüfern zur Prüfung vorzulegen.

4182 Uedem 2 Keppeln, den 25.01.1985

Ergänzung und Satzungsänderung Paragraph 11 Absatz 5 "Jugendausschuss" lt. Mitgliederversammlung geändert:

4182 Uedem 2 Keppeln, den 01.03.1988

Hein Hoff

Ger. Angermann

Abt. Schulz

H. G. Jochen, Uedem

H. Meyer

J. Bücker

J. V. G.

Die Eintragung in das Vereinsregister unter Nr. 0077 ist heute erfolgt.

4190 Klee, 28. April 1988

(Schreuder)

Justizobersekretär

Nummer der Eintragung	a) Name b) Sitz	1	2	3	4	a) Tag der Eintragung b) Bemerkungen
1		2				5
1	a) Reitverein von Bredow b) Uedem-Keppeln	3	a) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder vertritt den Verein allein. b) Vorsitzender des Vorstandes: <u>Hoffmann, Heinrich, Landwirt, Uedem-Keppeln</u> <u>stellvertretender Vorsitzender:</u> <u>Bückers, Theodor, Landwirt, Uedem-Keppeln</u>	a) eingetragener Verein Satzung vom 05.02.1976 zuletzt geändert am 01.03.1988	4	a) 30.09.2005 Rademacher b) Tag der ersten Eintragung: 16.11.1976 Dieses Blatt ist zur Fortführung auf EDV umgeschrieben worden und dabei an die Stelle des bisherigen Registerblattes getreten. Letzte vollständige Satzung Bl. 65 - 69
2			b) Nicht mehr Vorsitzender des Vorstandes: <u>Hoffmann, Heinrich, Landwirt, Uedem-Keppeln</u> Nicht mehr stellvertretender Vorsitzender: <u>Bückers, Theodor, Landwirt, Uedem-Keppeln</u> Gewählt als Vorsitzender: Janßen, Arnold, Uedem, *28.02.1961 Gewählt als stellvertretender Vorsitzender: Jacobs, Franz Josef, Uedem, *22.06.1960			a) 14.06.2010. Linsel b) Vorstandswahlen vom 15.04.1997 Blatt 82 Vorstandswahlen vom 16.01.2001 Blatt 89

a) Name
b) Sitz
des Vereins

2

Kolonyuratskiy von Breslau,
Gesellschaft

Vorstand
Liquidatoren

3

Rechtsverhältnisse
(Satzung, Vertretung, Auflösung, Entziehung
der Rechtsfähigkeit, Konkurs usw.)

4

a) Tag der Eintragung
und Unterschrift
b) Bemerkungen

5

Bezeichnung des

a) Kolonyuratskiy von Breslau, S. 11. Form. Bezeichnung des Vereins

b) Form. Bezeichnung des Vereins

c) ...

Bezeichnung des

Bezeichnung des ...

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 01.03.1938
wurde § 11 der Satzung geändert bzw. um Absatz 3 ergänzt.

a) 20. April 1938

Bezeichnung

b) Geänderte und ergänzte Satzung
al. 53-57

mit Anfügung
(siehe unten)
Justizobersekretär